



Kantonsrat

Bericht der Kommission Verkehr und Bau

Zur Petition "Sichere Strassenquerung für Betagte und Besucher beim Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli, sowie der Überbauung „pflegerisch betreutes Wohnen“ Lippenrütipark. Sicherheit vor Tempo!"

1 Ausgangslage

Am 9. Juni 2020 wurde bei der Staatskanzlei von den Ortsparteien FDP, CVP, SP und SVP Neuenkirch, dem Gemeinderat sowie der Baugenossenschaft Lippenrütli eine Petition eingereicht. Diese verlangt, bei der Erstellung der Radverkehrsanlage im Abschnitt Lippenrütli das Tempo auf 60 zu reduzieren und für die Strassenquerung einen Fussgängerstreifen zu markieren.

Die Petition wurde mit Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. Juni 2020 zur Prüfung und Berichterstattung an die VBK überwiesen.

Anlässlich der Sitzung vom 21. August wurde eine Vertretung der Petitionäre im Beisein des BUWD angehört. Zusätzliche Abklärungen und Unterlagen des Departementes wurden an der Sitzung vom 6. November 2020 vorgestellt. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde an der Sitzung vom 11. Dezember 2020 vorliegender Bericht verabschiedet.

2 Feststellungen und Folgerungen

Die Petitionäre verlangen einerseits eine Temporeduktion und andererseits die Markierung einer Strassenquerung mit einem Fussgängerstreifen.

Signale und Markierungen sind gemäss kantonalem Recht Strassenbestandteile. Die Zuständigkeit zur Anordnung und Verfügung von Signalen hängt davon ab, in wessen Hoheit die Strasse gehört. Vorliegend handelt es sich um eine Kantonsstrasse, weshalb der Kanton zuständig ist.

Mit Petitionen können Anregungen, Vorschläge, Gesuche, Kritiken oder Beschwerden bezüglich eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens eingebracht werden. Der Kantonsrat ist dabei an seine parlamentarischen Kompetenzen und Möglichkeiten gebunden. Signalisationen und Markierungen liegen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich von Regierung und Verwaltung.

Anliegen und Argumentation der Petitionäre sind für die VBK nachvollziehbar, allerdings kann über das Anbringen von Signalen und Markierungen nicht frei bestimmt werden. Es gelten zuerst die bundesrechtlichen Vorgaben aus der Strassenverkehrsgesetzgebung. Weiter verweist das kantonale Recht auf den Stand der Technik, insbesondere die VSS-Normen.

Die Kommission erachtet es jedoch als angezeigt, in diesem konkreten Einzelfall alle Möglichkeiten auszuschöpfen und insbesondere auch eine Ausnahme zu prüfen. Das Ziel muss es sein, dass die bestehende Bushaltestelle von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrütli sowie deren Besucherinnen und Besucher auch tatsächlich genutzt wird und das Naherholungsgebiet optimal erschlossen ist. Dies kann nur mit einem markierten Fussgängerstreifen erreicht werden.

3 Antrag an den Kantonsrat

Die VBK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 11. Dezember 2020

Kommission Verkehr und Bau (VBK)

Der Präsident

Pius Kaufmann